

der betrieblichen Aufgaben mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen zu richten und mittels moralischer und materieller Stimuli die Interessenübereinstimmung für jeden Werktätigen spürbar und bewußt zu machen. Durch die Anwendung des Leistungsprinzips im Betrieb wird der Werktätige angeregt, in der Arbeit seine Fähigkeiten zum Nutzen der Gesellschaft voll auszuschöpfen und sich damit als sozialistische Persönlichkeit zu entwickeln. Zu den Verfassungsgrundsätzen über die sozialistischen Betriebe gehört die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes, die dem Recht auf Arbeit wesenseigen ist. In den Bestimmungen der Verfassung über die Rolle und Aufgaben der Gewerkschaften (Artikel 44 und 45) findet das seine unmittelbare Ergänzung; vor allem nehmen die Werktätigen durch die Tätigkeit der Gewerkschaften die mit dem Recht auf Arbeit verbundene Mitwirkung und Mitgestaltung im Betrieb und in der Gesellschaft wahr.

In der entscheidenden Sphäre des menschlichen Lebens - wo durch produktive Tätigkeit der Reichtum der ' Gesellschaft geschaffen wird - hat der Sozialismus Sicherheit und Demokratie geschaffen. Die Arbeit ist nicht mehr nur ein Mittel zur Gewinnung des Lebensunterhalts. Sie wandelt sich von einer Last zu einer Sache der Ehre, zu einer inneren Befriedigung durch die Möglichkeit schöpferischer Entfaltung aller Fähigkeiten. Sie wird in wachsendem Maße zu einem selbstverständlichen Bedürfnis des Menschen.

Während in der Deutschen Demokratischen Republik der gesicherte Arbeitsplatz für die Werktätigen schon längst eine Selbstverständlichkeit ist und die sozialistische Verfassung das Recht auf Arbeit bereits als Recht der von Ausbeutung befreiten Werktätigen auf schöpferische Arbeit in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft garantiert, vermag die bürgerliche beziehungsweise imperialistische Ordnung noch nicht einmal, das Recht auf Arbeit im Sinne des Rechts auf einen Arbeitsplatz zu gewährleisten. Es ist bezeichnend, daß in das Bonner Grundgesetz das Recht auf Arbeit gar nicht erst aufgenommen wurde. Zur Begründung führen namhafte westdeutsche Verfassungskommentatoren aus, daß das Recht auf Arbeit in der westdeutschen Bundesrepublik ein bloßer Programmsatz ohne wirklichen Inhalt bleiben müßte.¹ Ohne Umschweife wird

¹ Vgl. v. Mangoldt, *Das Bonner Grundgesetz, Kommentar*, Berlin (West) und Frankfurt/M. 1953, S. 134 in Auseinandersetzung mit Ipsen, *Über das Grundgesetz, Hamburger Universitätsreden*, H. 9, Hamburg 1950, S. 14 f.